

Was ist neu im Handbuch der Rechtsförmlichkeit?

Gegenüberstellung der Änderungen der 4. Auflage im Vergleich zur Voraufgabe
mit besonderem Fokus auf den erfahrenen Nutzer des Handbuchs
(die Aufstellung ist nicht abschließend und dient auch nicht der rechtsförmlichen Einarbeitung,
Grundkenntnisse werden vorausgesetzt, sehr wichtige **Änderungen sind grün** markiert,
die Datei ist nicht barrierefrei, eine barrierearme Fassung wird noch erstellt)

3. Auflage			4. Auflage		
Teil A	Rn. 1 bis 52		Teil A	Rn. 1 bis 43	Neustrukturierung, Überarbeitung und Aktualisierung
Teil A	Rn. 15 bis 22	zum Gebrauch des Handbuchs	-	vor Teil A	Zum Gebrauch des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, Überarbeitung
Teil A	Rn. 52	Verfassungsrechtliche Kontrollfragen	Teil A	Rn. 17	Aktualisierung
Teil B	Rn. 53 bis 319		Teil B	Rn. 44 bis 351	
Teil B	Rn. 53 bis 143	Sprachliche Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen	Teil B	Abschnitt III Rn. 240 bis 351	Die Empfehlungen zur sprachlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften wurden vollständig überarbeitet.
Teil B	Rn. 178 ff.	Fundstellenangaben	Teil B	Rn. 64 ff.	Die Angabe der Fundstellen wurden aktualisiert, insbesondere auch betreffend Bundesanzeiger. Seit 1.1.2023 erfolgt die Verkündung im BGBI. nur noch elektronisch in einzelnen Ausgaben. Seit 1.10.2023 erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt-EU in einzelnen Ausgaben .

3. Auflage			4. Auflage		
Teil B	Rn. 194	Der Änderungshinweis für Einzelnovellen wurde abweichend angegeben. Diese Ausnahmeregelung wurde aber schon seit Jahren nicht mehr angewendet: im Änderungshinweis wird immer der Artikel angegeben.	Teil B	Rn. 71, 75	Die ehemalige Ausnahme wurde nicht mehr aufgenommen, da sie überholt ist.
Teil B	Rn. 199	Bei Plural mit Artikel, bei Singular ohne Artikel, außer er ist notwendig („Der bisherige § ...“, „In dem neuen Satz ...“).	Teil B	Rn. 78, 80,	<p>Gliederungseinheiten mit einem Attribut werden im Änderungsbefehl grundsätzlich mit einem bestimmten Artikel angegeben. Nur bei der Angabe einer einzelnen Gliederungseinheit ohne ein Attribut wird kein bestimmter Artikel verwendet.</p> <p>neu „... wird <u>der folgende</u> Satz eingefügt.“ statt früher „... wird <u>folgender</u> Satz eingefügt.“</p> <p>Ausnahme: „Die Inhaltsübersicht ...“, „Die Überschrift ...“</p> <p>Innerhalb einer Zitatkette wird auch bei einem erneuten Plural der höchsten Gliederungseinheit der bestimmte Artikel verwendet:</p> <p>„... die §§ 5 bis 9 Absatz 2 und 4, § 11 Satz 2, die §§ 15 und 18 ...“</p>
			Teil D	Rn. 474	

3. Auflage			4. Auflage		
Teil B	Rn. 236	Wird eine Rechtsverordnung zur Durchführung eines Gesetzes erlassen, welches in der Überschrift der Rechtsverordnung genannt wird, so kann im Text der Verordnung bei der Verweisung auf Vorschriften des Gesetzes statt des Vollzitats der Zitiername oder der Zusatz „des Gesetzes“ verwendet werden.	Teil B	Rn. 56, 57	Es spielt keine Rolle, ob das Gesetz in der Bezeichnung der Rechtsverordnung genannt wird. Es gelten immer die Grundregeln: Grundsätzlich ist bei der ersten Nennung des Gesetzes im Text der Rechtsverordnung das Vollzitat zu verwenden. Danach wird bei weiteren Nennungen stets der Zitiername verwendet. Ausnahme: der Zitiername des Gesetzes ist allgemein bekannt, dann wird auf das Vollzitat verzichtet.
Teil B	Rn. 243	Kennzeichnung dynamischer Verweisungen mit „in der jeweils geltenden Fassung“ – gilt auch bei EU-Zitaten	Teil B	Rn. 205	Alle statischen Verweisungen auf EU-Zitate werden wie folgt gekennzeichnet : „in der Fassung vom ... [Datum der Annahme/Erlass-Datum]“ Dynamische Verweisungen auf EU-Rechtsakte werden nicht mehr gekennzeichnet (vgl. Rn. 209). Hinweis: keine Änderung bei Verweisungen auf nationale Vorschriften
Teil B	Rn. 273	Zitierweise von EU-Rechtakten	Teil B	Rn. 191	Die seit 1.1.2015 geltenden Zitierregeln für EU-Rechtsakte wurden entsprechend aktualisiert (vgl. auch Rn. 64).
Teil B	Rn. 275	Vollzitat von EU-Zitaten	Teil B	Rn. 195	Alle EU-Zitate werden nach der Schlussformel in einer Liste „EU-Rechtsakte“ mit dem Vollzitat angegeben. <u>Wichtig:</u> das Zitiergebot für Richtlinien bleibt unverändert bestehen, d.h. Fußnote an der Bezeichnung und Liste „EU-Rechtsakte“.

3. Auflage			4. Auflage		
Teil B	Rn. 280	Angabe des Änderungsrechtsaktes bei EU-Zitaten nur mit Kurzzitat und Fundstelle	Teil B	Rn. 195	Vollzitate von EU-Rechtsakte: der Änderungsrechtsakt wird zusätzlich mit dem „Datum der Annahme bzw. Erlassdatum“ angegeben (wichtig für die Kennzeichnung der statischen Verweisungen, s. Rn. 205).
Teil B	Rn. 281	Vollzitat von EU-Zitaten bei der ersten Angabe	Teil B	Rn. 194, 213	EU-Zitate werden in Vorschriften nur noch mit dem Kurzzitat angegeben.
-	-		Teil B	Rn. 196	Seit 1.10.2023 wird die Fundstelle von Berichtigungen von EU-Rechtsakten mit einer laufenden Dokumentennummer angegeben. (ABl. L, 2023/90049, 20.10.2023)
Teil B	Rn. 317	Notifizierungs-Richtlinie	Teil B	Rn. 224	Der Fußnotenhinweis wurde aktualisiert, die Richtlinie wurde zuletzt 2015 geändert.
Teil C	Rn. 320 bis 491	Stammgesetze	Teil C	Rn. 352 bis 453	Stammgesetze
Teil C	Rn. 329	Keine Klammerzusätze in Bezeichnungen von Gesetzen.		-	Klammerzusätze werden bei Grundgesetzänderungen verwendet und sind inzwischen auch bei StGB-Änderungen üblich, daher wurde das Verbot nicht mehr aufgenommen.
Teil C	Rn. 381 ff.	Verordnungsermächtigungen	Teil C	Rn. 393 ff.	Das Kapitel „Verordnungsermächtigungen“ wurde grundlegend überarbeitet und mit Teil E – Rechtsverordnungen synchronisiert.

3. Auflage			4. Auflage		
Teil C Teil D	Rn. 376, Rn. 572	Möglichkeit von grammatisch eigenständigen Sätzen in listenförmigen Aufzählungen („sollten nicht“)	Teil C Teil D	Rn. 385, Rn. 481	Die Glieder einer listenförmigen Aufzählung dürfen nicht selbst grammatisch eigenständige Sätze sein oder solche enthalten. Im bestehenden Recht sollten solche rechtsförmlich nicht zulässigen Satzgefüge bei nächster Gelegenheit neu strukturiert und die betreffenden Gliederungseinheiten insgesamt neu gefasst werden.
Teil C	Rn. 451	Datierungsbefehle wegen ungleicher Anzahl von Tagen in einem Monat	Teil B	Rn. 166 bis 168	Datierungsbefehle wurden vereinfacht (in Anlehnung an BGB-Fristberechnung) und knüpfen jetzt nur an den Tag der Verkündung an.
Teil C	Rn. 469 ff., 475	Befristung zusammen mit Inkrafttreten im letzten Paragraphen „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“. Schon jetzt gilt die Empfehlung die Befristung in das Stammrecht aufzunehmen (Rn. 476), wenn das neue Stammgesetz Teil eines Mantelgesetzes ist, damit die Regelung nicht übersehen wird und zur Vermeidung von Regelungsresten.	Teil C	Rn. 445 ff., 450	Das Außerkrafttreten eines ganzen Stammgesetzes (anfängliche Befristung) wird in einem gesonderten Paragraphen des Stammgesetzes geregelt (Paragraphenüberschrift: „Außerkrafttreten“). Dieser ist der vorletzte Paragraph und steht unmittelbar vor dem letzten Paragraphen (Inkrafttreten). Ist das Stammgesetz Teil eines Mantelgesetzes, ist der Außerkrafttretens-Paragraph der letzte Paragraph des Stammgesetzes. Das Inkrafttreten wird insgesamt im letzten Artikel des Mantelgesetzes geregelt.
Teil C	Rn. 474	Experimentiergesetzgebung, Evaluierung	Teil C	Rn. 435 f., 437 ff.	Konkrete Empfehlungen für Experimentierklauseln, Erprobungsklauseln und Evaluierungsklauseln wurden aufgenommen.

3. Auflage			4. Auflage		
Teil C	Rn. 477	Außerkräftreten mit konkretem Datum angeben: erster und letzter Tag eines Monats: „... tritt am ... außer Kraft.“ anderes Datum: „... tritt mit Ablauf des ... außer Kraft.“	Teil C	Rn. 447	Der Zeitpunkt des Außerkräftretens soll einheitlich nur noch wie folgt angegeben werden: „... tritt mit Ablauf des ... außer Kraft.“
Teil D	Rn. 492 bis 760	Änderungsgesetze	Teil D	Rn. 454 bis 628	Änderungsgesetze
Teil D	Rn. 494, 503, 505, 732	Änderungsgesetze werden unterschiedlich gegliedert <ul style="list-style-type: none"> • Einzelnovellen und Mantelgesetze in Artikel • Ablösungsgesetze (ohne Folgeänderungen) in Paragrafen (entspricht der Gliederung von reinen Stammgesetzen) 	Teil D	Rn. 462, 605	Alle Änderungsgesetze werden in Artikel gegliedert, auch Ablösungsgesetze (= neues Stammgesetz in einem Mantelgesetz).
-	-		Teil D	Rn. 495	Soll ein bislang nicht in Absätze gegliederter Paragraf jetzt in Absätze gegliedert werden, wird der ganze Paragraf ersetzt (u.a. eine Folge von Wegfall „Wortlaut“, s. HdR3 Rn. 561).
-	-		Teil D	Rn. 533	Verbot von allgemeinen Verweisungsklauseln Anpassung von Rechtsvorschriften nur durch passgenaue Änderungsbefehle

3. Auflage			4. Auflage		
Teil D	Rn. 514	Das Außerkrafttreten eines abzulösenden Gesetzes wird zusammen mit dem Inkrafttreten der Neuregelung im letzten Paragraphen geregelt, wenn es keine Folgeänderungen gibt (dann Mantelgesetz).	Teil D	Rn. 603, 605, 610	Ablösungsgesetze werden jetzt immer in Artikel gegliedert. Der vorletzte Artikel enthält das „Außerkrafttreten“ des alten Stammgesetzes und der letzte Artikel enthält das „Inkrafttreten“, wenn der sofortige Vollzug vorgesehen ist. Ist kein sofortiger Vollzug vorgesehen, so greifen die Empfehlungen zur normalen Befristung (Paragraf mit „Außerkrafttreten“ in bisheriges Stammrecht aufnehmen, abzulösendes Gesetz in gesonderten Artikel, beides zu dem gleichen späten Zeitpunkt in Kraft treten lassen).
Teil D	Rn. 521	festgelegtes Schema zur Bildung der Bezeichnung einer Einzelnovelle muss verwendet werden	Teil D	Rn. 617	Bisheriges Schema mit Zählbezeichnung oder eine verallgemeinernde Kurzbeschreibung verwenden. Mischform aus Schema und verallgemeinernde Kurzbeschreibung zulässig. Varianten aber nicht abwechselnd verwenden.
Teil D	Rn. 522	Die erste Novelle wurde nur als „Erstes Gesetz zur Änderung ...“ bezeichnet, sofern klar war, dass alsbald eine zweite Novelle folgen wird.	Teil D	Rn. 615	Sofern eine Einzelnovellenzählung vorgenommen wird, erhält die erste Einzelnovelle immer den Zusatz „ Erstes Gesetz zur Änderung ...“.
Teil D	Rn. 537	Einzelnovellen, die nur aus zwei Artikeln bestehen brauchen keine Artikelüberschriften (solche sind aber trotzdem zulässig)	Teil D	Rn. 618	Die Artikel einer Einzelnovelle erhalten Artikelüberschriften. Die Ausnahme wird nicht mehr zugelassen.
Teil D	Rn. 557 bis 560	Angabe, Angaben, Wort, Wörter, Absatzbezeichnung	Teil D	Rn. 477	Es wird nur noch „Angabe“ verwendet.

3. Auflage			4. Auflage		
Teil D	Rn. 560, 571	In einem durch eine Aufzählung weiter untergliederten Satz wird der Satzteil vor der Aufzählung als „In dem Satzteil vor Nummer 1“, „In dem Satzteil vor Buchstabe a“ bezeichnet.	Teil D	Rn. 477	„In dem Satzteil vor Nummer 1“ wird jetzt als „In der Angabe vor Nummer 1“ bezeichnet.
Teil D	Rn. 561, 608, 611	Für nicht nummerierte Gliederungseinheiten wird „Wortlaut“ verwendet.	Teil D	Rn. 494, 495	Der Ausdruck „Wortlaut“ wird nicht mehr verwendet. Im Bedarfsfall muss die ganze Gliederungseinheit ersetzt werden (Einfügen von einem Satz, führt ggf. zum Ersetzen der ganzen Gliederungseinheit, ebenso beim Einfügen eines Absatzes).
Teil D	Rn. 575 ff.	Änderungsbefehle „streichen“, „aufheben“ und „außer Kraft treten“	Teil D	Rn. 469, 482 ff., 490	Es wird nur noch der Änderungsbefehl „streichen“ verwendet. Sollen Einzelschriften befristet werden, so erfolgt dies nur durch <ul style="list-style-type: none"> • Mehrfachänderung (Rn. 549, 539 f., 551-553) oder • Anwendungsregel (Rn. 550).
Teil D	Rn. 579	Absatz wird nicht genannt, wenn nur die Absatzbezeichnung wegfällt	Teil D	Rn. 489	Es wird immer die Gliederungseinheit genannt, auch wenn nur die Absatzbezeichnung wegfällt, weil andere Absätze gestrichen werden. Soll hingegen ein bislang nicht in Absätze untergliederter Paragraph in Absätze gegliedert werden, so wird der Paragraph insgesamt ersetzt (Rn. 495).

3. Auflage			4. Auflage		
Teil D	Rn. 584	Anknüpfung an eine neue Satzzählung mit „neu“ oder „bisherig“	Teil D	Rn. 480	Kommt ein Satz hinzu oder fällt ein Satz weg und werden in einem folgenden Satz Änderungen vorgenommen, so wird der zu ändernde Satz wie folgt bezeichnet: „In dem neuen Satz ...“ statt: „In dem bisherigen Satz ...“
Teil D	Rn. 588	Satzzeichen am Anfang eines in Anführungszeichen gesetzten Texts werden herausgezogen und gesondert angegeben „... nach ...“ wird ein Komma und die Angabe „...“ eingefügt	Teil D	Rn. 478	Ein Satzzeichen darf nicht alleine in der Binnenrevision stehen, sondern nur zusammen mit anderem Text – es soll also mindestens ein „Begleitwort“ vor dem Satzzeichen oder nach dem Satzzeichen hinzugefügt werden. Dabei ist auf „Sinnhaftigkeit“ zu achten.
Teil D	Rn. 589 ff., 603 ff., 609 ff.	Änderungsbefehle „voranstellen“, „einfügen“ und „anfügen“	Teil D	Rn. 469, 491 ff., 499	Die Änderungsbefehle „voranstellen“, „einfügen“ und „anfügen“ werden unter dem Änderungsbefehl „ einfügen “ zusammengefasst. Beim Einfügen von Sätzen muss jetzt ggf. die ganze Gliederungseinheit ersetzt werden (Rn. 494), ebenso beim Einfügen einer Absatzgliederung (Rn. 495).
Teil D	Rn. 597	Umnummerierung einer Gliederungseinheit bei gleichzeitiger Änderung („Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert.“)	Teil D	Rn. 469, 508 ff.	Das Umnummerieren (=Verschieben) einer Gliederungseinheit wird jetzt mit der Präposition „zu“ verdeutlicht: „Der bisherige Absatz 2 wird <u>zu</u> Absatz 3 und <u>wird wie folgt geändert</u> .“ Das Verb „wird“ ist dabei zu wiederholen, da es hier unterschiedliche grammatische Funktionen hat: im 1. Fall ist es Vollverb, im 2. Fall Hilfsverb.

3. Auflage			4. Auflage		
Teil D	Rn. 614 ff., 620	Änderungsbefehle „fassen“ und „ersetzen“	Teil D	Rn. 469, 500 ff., 507	Die Änderungsbefehle „fassen“ und „ersetzen“ werden unter dem Änderungsbefehl „ ersetzen “ zusammengefasst.
Teil D	Rn. 614, 568	Je nach Änderungsumfang wird eine Gliederungseinheit nicht durch viele kleine Änderungen geändert (mehrere Änderungen in einem Satz, der nicht weiter untergliedert ist, werden zusammengefasst) sondern neu gefasst.	Teil D	Rn. 464	Grundsatz: Revision vor Binnenrevision. Vorrangig soll die Gliederungseinheit komplett ersetzt werden. Nur rein punktuelle Änderungen dürfen in der Binnenrevision dargestellt werden.
Teil D	Rn. 624	Änderungsbefehle können für einzelne Änderungen gebündelt (= zusammengefasst) und ans Ende der Änderungsbefehle gestellt werden.	Teil D	Rn. 538	Eine Bündelung von Änderungsbefehlen ist jetzt nur noch entsprechend der Reihenfolge im Stammgesetz zulässig, wenn nicht andere Änderungen an der Änderungsstelle hinzukommen.
Teil D	Rn. 629 ff.	Bei der einzigen Änderung des Stammrechts werden Änderungsbefehl und Eingangssatz zusammengefasst.	Teil D	Rn. 467, 473	Der Eingangssatz wird immer nach dem gleichen Schema formuliert. Dem Eingangssatz folgt entweder ein nicht nummerierter Änderungsbefehl, der bei Bedarf weiter untergliedert wird oder, wenn mehrere Stellen geändert werden, ein nummerierter Änderungsbefehl, der bei Bedarf weiter untergliedert wird.
Teil D	Rn. 684	Übergangsvorschriften	Teil D	Rn. 566 ff.	umfangreiche Neubearbeitung der Empfehlungen zu Übergangsvorschriften
Teil D	Rn. 686	Übergangsvorschriften sollen im Stammrecht geregelt. Im Änderungsrecht wären sie als gesonderte Regelungen Regelungsreste und sollen daher vermieden werden.	Teil D	Rn. 560	Übergangsvorschriften müssen in das jeweilige Stammrecht aufgenommen werden, gesonderte Artikel in Änderungsgesetzen sind verboten.

3. Auflage			4. Auflage		
	–		Teil D	Rn. 570 ff.	Es wurden Empfehlungen zur Evaluierung von Rechtsänderungen aufgenommen.
Teil D	Rn. 698, 704, 706	Bei Neubekanntmachungen gibt es nur eingeschränkte Befugnisse Anpassungen vorzunehmen. Zusätzliche Befugnisse sind unerwünscht. Anpassung neue Rechtschreibung sowie „Absatz“ und „Nummer“ auszuschreiben werden nicht in Befugnis aufgenommen, s. Rn. 879.	Teil D	Rn. 582,	In der Bekanntmachungserlaubnis kann zugelassen werden, dass <ul style="list-style-type: none"> • eine Inhaltsübersicht eingefügt oder eine vorhandene aktualisiert wird, • die Zitate der EU-Rechtsakte auf die neue Zitierweise umgestellt werden (nur noch Kurzzitat und Angabe bei starrer Verweisung in welcher Fassung maßgeblich ist) und • eine Behördenbezeichnung angepasst wird. Anpassung neue Rechtschreibung sowie „Absatz“ und „Nummer“ auszuschreiben werden nicht in Befugnis aufgenommen, s. Rn. 723.
Teil G	Rn. 879		Teil G	Rn. 723	
Teil D	Rn. 754	Befristung oder direkte Aufhebung zusammen mit Inkrafttreten in letztem Paragraphen „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.	Teil D	Rn. 554, 601	Nachträgliche Befristung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und Aufhebung ganzer Gesetze oder Rechtsverordnungen: <ul style="list-style-type: none"> • sofortige bzw. rückwirkende Aufhebung durch einen gesonderten Artikel „Außerkrafttreten“ vor dem Inkrafttretens-Artikel (Rn. 601): „... tritt mit Ablauf des ... außer Kraft.“ • längere Befristung durch Aufnahme eines gesonderten Paragraphen „Außerkrafttreten“ in das Stammrecht (Einfügen Außerkrafttreten oder Ersetzen des bisherigen Inkrafttretens durch Außerkrafttretensvorschrift). Der letzte Artikel enthält nur noch Inkrafttretensvorschriften.

3. Auflage			4. Auflage		
Teil E	Rn. 761 bis 835	Rechtsverordnungen	Teil E	Rn. 629 bis 673	Rechtsverordnungen
Teil E	Rn. 780	In der Regel werden nach den Wörtern „Auf Grund“ die Ermächtigungsnormen aufgeführt, dann der Verordnungsgeber.	Teil E	Rn. 644 ff.	Die Eingangsformel von Verordnungen wird jetzt nach folgendem Grundschema gebildet: Das/Der/Die ... [Verordnungsgeber] verordnet aufgrund des § ... [Ermächtigungsnorm (Stammgesetz im Vollzitat)]: Danach folgen eventuelle Beteiligungsverhältnisse. Ermächtigungsnormen aus verschiedenen Stammgesetzen werden mit jeweils gesondertem Spiegelstrich angegeben (Rn. 648).
Teil E	Rn. 783	Normen, die die Ermächtigungsnorm ausgestalten werden „in Verbindung mit“ angegeben.	Teil E	Rn. 635, 646, Rn. 649	Ermächtigungsnormen und ausgestaltende Normen werden in der Reihenfolge im Stammgesetz angegeben, ohne „in Verbindung mit“, auch wenn Verweis vorhanden ist. Sind die Ermächtigungsnormen in verschiedenen Stammgesetzen enthalten, so werden die Gesetze immer in gesonderten Spiegelstrichen angegeben.
Teil E	Rn. 787, 788	Eine Ermächtigungsnorm wird in der Eingangsformel mit dem Zitiernamen des Stammgesetzes, dem Ausfertigungsdatum und der Fundstelle der letzten Volltextfassung angegeben, außer sie wurde geändert (eingefügt, neu gefasst), dann nur mit Zitiername und letzter Änderung der Ermächtigungsnorm.	Teil E	Rn. 637	Es wird jetzt nicht mehr die letzte Änderung der Ermächtigungsnorm angegeben, sondern das Stammgesetz im Vollzitat . Dadurch entfällt die Angabe der ausdifferenzierten Änderungen von einer oder mehreren Ermächtigungsnormen.

3. Auflage			4. Auflage		
Teil E	Rn 797	Mitwirkung des Bundestages	Teil E	Rn. 643	Wenn der Bundestag beteiligt werden muss, ist in der Eingangsformel jetzt zusätzlich auch die Formulierung „Bundestag hat zugestimmt“ möglich.
Teil E	Rn. 801	In der Subdelegationsverordnung wird die Norm mit der Subdelegationserlaubnis in Verbindung mit der Ermächtigungsnorm genannt	Teil E	Rn. 673	In der Verordnung des Subdelegatars wird nur noch die Norm, die die Subdelegation enthält, genannt und nicht mehr auch die eigentliche Ermächtigungsnorm.
Teil E	Rn. 806	Befristung von Stammverordnungen, Außerkrafttreten in Verordnung selber angeben	Teil E	Rn. 656	wie Stammgesetz → Rn. 445
Teil E	Rn. 832	Außerkrafttreten von Änderungsverordnungen	Teil E	Rn. 664, 669	wie Änderungsgesetz → Rn. 554
Teil F	Rn. 836 bis 858	Formulierungshilfen	Teil F	Rn. 674 bis 706	Überarbeitung und Neustrukturierung der Empfehlungen zu Formulierungshilfen
				vor Rn. 674	Muster für eine Beschlussempfehlung, Muster für eine Synopse
Teil G	Rn. 859 bis 895	Neubekanntmachungen	Teil G	Rn. 707 bis 735	Neubekanntmachungen
Teil G	Rn. 879	Bei Neubekanntmachungen nur neue Rechtschreibung und „Absatz“ und „Nummer“ ausschreiben, sonst nur sehr eingeschränkt.	Teil G	Rn. 723	Sofern in der Bekanntmachungserlaubnis enthalten: weitere Anpassungen möglich (Rn. 582: Inhaltsübersicht einfügen oder vorhandene aktualisieren, Zitate der EU-Rechtsakte umstellen (nur noch Kurzzitat und Kennzeichnung statische Verweisung d.h. Angabe der maßgeblichen Fassung), Anpassung einer Behördenbezeichnung).

3. Auflage			4. Auflage		
Teil G	Rn. 882 ff.	EU-Rechtsakte	Teil G	Rn. 725 f.	Auch nach Einführung der Liste „EU-Rechtsakte“ ist zur Erfüllung des Zitiergebots die Fußnote anzugeben.
–	–		Teil G	Rn. 729	Sofern im Normtext EU-Rechtsakte angegeben werden, ist die Liste „EU-Rechtsakte“ aufzunehmen (s. auch Rn. 195).
Teil G	Rn. 892	Berichtigungen von Neubekanntmachungen („ist wie folgt zu berichtigen“)	Teil G	Rn. 732	Im Eingangssatz und in den Berichtigungsbefehlen werden jetzt die normalen Änderungsbefehle verwendet.
–	Anhang 1	Richtlinien für die Fassung von Vertragsgesetzen und vertragsbezogenen Verordnungen (RiVeVo)	Teil H	Rn. 736 bis 793	Neustrukturierung und textliche Anpassung der RiVeVo
	Anhang 2	Leitsätze zur Erforderlichkeit bußgeldrechtlicher Sanktionen, insbesondere im Verhältnis zu Maßnahmen des Verwaltungszwangs		Anhang 1	alter Anhang 2
	Anhang 3	Prüfliste für bessere Rechtsetzung		–	weggefallen
	Anhang 4	Auszug aus dem Gemeinsamen Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die in den Gemeinschaftsorganen an der Abfassung von Rechtstexten mitwirken		Anhang 2	alter Anhang 4